



# Bekanntmachung

---

## Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Hecken, Sträucher- und Baumzweige

Zur Zeit ragen wieder aus vielen Grundstücken Hecken, Äste und Zweige so weit in die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere in die Gehwege hinein, dass Verkehrsteilnehmer gefährdet, behindert und Fahrzeuge beschädigt werden.

Aufgrund Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) darf der öffentliche Verkehrsraum durch den Bewuchs nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt Füssen bittet daher alle betroffenen Grundstückseigentümer auch in ihrem eigenen Interesse (Haftungsfragen), **Hecken sowie überhängende Sträucher- und Baumzweige umgehend bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden**. Dies gilt selbstverständlich auch für **zugewachsene Verkehrsschilder**.

Sollten Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird die Stadt evtl. Gefahrenpunkte durch eine Fachfirma beseitigen lassen und die Kosten hierfür dem Verursacher (Grundstückseigentümer) in Rechnung stellen (kostenpflichtige Ersatzvornahme bei Gefahr in Verzug).

Wir bitten daher um Verständnis und Beachtung dieser Bekanntmachung.

Füssen, den 15.10.2024  
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister